

**Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (WahlO Integrationsrat)**

▼	▼	▼
▼	▼	▼
▼	▼	▼

Der Rat der Stadt hat am ???.??.2009 die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Hilden bildet einen Integrationsrat

Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung, den gem. § 27 GONW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.

**§ 2 Geltungsbereich**

Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat festgelegt.

**§ 3 Anzahl der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.

**§ 4 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss und
- je Stimmbezirk ein Wahlvorstand.

**§ 5 Wahlausschuss**

(1) Der gem. § 2 KWahlG vom Rat gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 10) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 17).

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied einzuladen (§ 27 GO NW).

**§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand**

- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Gelöscht: Satzung
- Gelöscht: Änderung
- Gelöscht: in Kraft getreten
- Gelöscht: Wahlordnung
- Gelöscht: 1. Änderung
- Gelöscht: §§ 7,17 Abs.1
- Gelöscht: 09.06.1999
- Gelöscht: 14.12.1994
- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Gelöscht: In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist gem. § 27 Gemeindeordnung NW (GO NW) ein Ausländerbeirat zu bilden. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.¶  
¶ Für die Wahl gelten § 27 GO NW sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 - 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 - 38, 45, 46, 47 Satz 1 und 48 Kommunalwahlgesetz entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Briefwahl, in der jeweiligen Fassung.
- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Gelöscht: Wahlbezirke
- Gelöscht: Wahl
- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Gelöscht: Integrationsbeirat
- Gelöscht: D
- Gelöscht: Wahlb
- Gelöscht: C:\Temp\Somacos\0006890.doc
- Gelöscht: T:\Ortsrecht\IV-06 Wahlordnung Integrationsbeirat.rtf

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorsteher bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Bei Bedarf stellt der Wahlleiter dem Wahlvorstand Hilfskräfte zur Verfügung.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (6) Während der Wahlhandlung müssen mind. drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Vertreter.

## § 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,

2. Deutsche,

die diese Staatsangehörigkeit seit höchstens fünf Jahren vor dem Tag der Wahl haben.

**Gelöscht:** mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahntag

Darüber hinaus muss die Person am Wahntag

1. 16 Jahre alt sein,

2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

**Gelöscht:** - . 16 Jahre alt sind, ¶  
- . sich seit mind. einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und ¶  
- . seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben. ¶  
¶ Als Nachweis gilt die Eintragung in das Melderegister. ¶

## § 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind.

2. Deutsche,

die nicht von § 7 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

**Gelöscht:** sind

**Gelöscht:** Ausländer, ¶  
¶ die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind, ¶  
- . auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, ¶  
- . die Asylbewerber sind. ¶  
¶

## § 9 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden. Die Ausschlussstatbestände des § 13 KWahlIG finden Anwendung.

**Gelöscht:** C:\Templ\somacos\0006890.doc

**Gelöscht:** T:\Ortsrecht\IV-06 Wahlordnung Integrationsbeirat.rtf

## § 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vorname und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.
- (7) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (11) Wahlvorschläge sind bis zum 40. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 5). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt bekannt gemacht.

Gelöscht: ¶  
¶  
¶

## § 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurz-

Gelöscht: C:\Templ\omacos\0006890.doc

Gelöscht: T:\Ortsrecht\IV-06  
Wahlordnung  
Integrationsbeirat.rtf

P:\Alle\Somacos\doc\00006890.doc

bezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(2) Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Listenvorschläge und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmzahlen der letzten Wahl fest. Listenvorschläge oder Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.

**Gelöscht:** Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

## § 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

**Gelöscht:** Wahlbezirk

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.

(3) Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5) Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aus. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

**Gelöscht:** mindestens

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einlegen.

(7) Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## § 13 Wahltag

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

**Gelöscht:** Integrationsbeirat

## § 14 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist.

**Gelöscht:** Wahlbezirk

(2) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

## § 15 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

**Formatiert:** Schriftart: Fett

**Gelöscht:** C:\Temp\somacos\0006890.doc

**Gelöscht:** T:\Ortsrecht\IV-06  
Wahlordnung  
Integrationsbeirat.rtf

P:\Alle\Somacos\doc\00006890.doc

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Die Wahlbriefe werden den Wahlvorständen in den Stimmbezirken zur Auszählung zugeleitet.

(3) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

## § 15 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Gelöscht: ¶

## § 16 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt das Wahlamt noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

Gelöscht: Wahl

## § 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Verfahren der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer

Gelöscht:

Gelöscht: seitigen

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 18 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht.

Gelöscht: A

Gelöscht:

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern/innen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: C:\Templ\omacos\0006890.doc

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Gelöscht: T:\Ortsrecht\IV-06  
Wahlordnung  
Integrationsbeirat.rtf

P:\Alle\Somacos\doc\00006890.doc

### § 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

Gelöscht: ¶

### § 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gelöscht: Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grundlage von § 27 GO NW durch Ratsbeschluss vom 14.12.1994 die Wahlordnung für die Durchführung der Integrationsbeiratswahlen der Stadt Hilden beschlossen. Die Regelung

Gelöscht: C:\Templ\somacos\0006890.doc

Gelöscht: T:\Ortsrecht\IV-06  
Wahlordnung  
Integrationsbeirat.rtf

P:\Alle\Somacos\doc\00006890.doc